

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN



<Straße> <ON>
<Postleitzahl> <Ort>

Organisationseinheit: BMGF - I/B/7 (Ärzte, Psychologen,
Psychotherapeuten)
Sachbearbeiter/in: Dr. Paula Lanske
E-Mail: paula.lanske@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4689
Fax: +43 (1) 7187183
Geschäftszahl: BMGF-93500/0360-I/B/7/2005
Datum: 02.01.2006

Betreff: Sozialversicherungspflicht für Praxiszeiten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erlaubt sich, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Sie über die sozialversicherungsrechtliche Situation von Ausbildungskandidatinnen und Ausbildungskandidaten gemäß Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, und Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, zu informieren.

Dabei wird ausdrücklich auf die Differenzierungen, die sich aufgrund unterschiedlicher Regelungen bzw. fehlender Regelungen im Rahmen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) hinsichtlich der praktischen Tätigkeiten der Betroffenen ergeben, hingewiesen.

1. Praktikanten und Praktikantinnen in der Psychotherapieausbildung (Propädeutikum und Fachspezifikum)

Ausbildungskandidatinnen und Ausbildungskandidaten haben im Rahmen der Psychotherapieausbildung ein Pflichtpraktikum zu absolvieren. Es umfasst zumindest 480 Stunden im allgemeinen Teil der Ausbildung, dem Propädeutikum, sowie zumindest 550 Stunden im besonderen Teil der Ausbildung, dem Fachspezifikum.

Keine gesetzliche Regelung im ASVG – kein Pflichtversicherungstatbestand

Eine Einordnung dieser Personengruppe in bereits bestehende Regelungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG ist nicht gegeben.

Für die Gruppe der Ausbildungskandidatinnen und Ausbildungskandidaten, die im Rahmen der Psychotherapieausbildung (Propädeutikum sowie Fachspezifikum) ein Praktikum in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens zu absolvieren haben, besteht kein Pflichtversicherungstatbestand im ASVG. Sie unterliegen somit keinerlei Versicherungspflicht.

Möglichkeit der Unfallversicherung:

Unabhängig davon stünde es grundsätzlich den Einrichtungen frei, diese Praktikantinnen und Praktikanten als Volontäre (gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c ASVG) anzumelden, um eine Unfallversicherung für diese Personen zu bewirken (und im Hinblick auf allfällige Unfälle der Praktikanten einen zivilrechtlichen Haftungsausschluss der Einrichtungen).

Die Anmeldung von Volontären zur Unfallversicherung hätte direkt bei der AUVA zu erfolgen und zwar innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Tätigkeit durch den Inhaber des Betriebes, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Der hierfür zu entrichtende UV-Beitrag beträgt derzeit 0,11 Cent je Tag der Tätigkeit.

(In Anbetracht der nicht eindeutig beantwortbaren Frage des Volontärstatus samt Unfallversicherungspflicht von Ausbildungskandidatinnen und Ausbildungskandidaten im Rahmen der Psychotherapieausbildung könnte in der Unsicherheit der rechtlichen Beurteilung erst in einem einschlägigen Verfahren Klarheit geschaffen werden.)

Anmerkung: Durch die im Rahmen des SVÄG 2005, BGBl. I Nr. 132/2005, erfolgte Aufhebung des Pflichtversicherungstatbestands des § 4 Abs.1 Z 11 ASVG hat sich im Hinblick auf die Gruppe der Praktikanten und Praktikantinnen in der Psychotherapieausbildung keine Änderung ergeben, da diese Gruppe von der aufgehobenen Bestimmung nicht erfasst war.

2. Personen in Ausbildung in Klinischer Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie

Psychologinnen, die eine postgraduelle Ausbildung zur klinischen Psychologin/ zum klinischen Psychologen oder zur Gesundheitspsychologin/zum Gesundheitspsychologen anstreben, haben neben einer theoretischen Ausbildung auch 1480 Stunden praktische fachliche Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens zu absolvieren.

Gesetzliche Regelung durch § 4 Abs. 1 Z 4 des ASVG :

Hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht dieser Personen besteht für die praktische Tätigkeit in den jeweiligen Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens (beispielsweise Beratungsstellen, Krankenanstalten etc.) eine klare Regelung im Rahmen des § 4 Abs. 1 Z 4 des ASVG.

„Es besteht eine Vollversicherung für Personen, wenn sie zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulausbildung erfordernden Beruf nach Abschluss dieser Hochschulausbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre.“

Es sind grundsätzlich drei Varianten bei der Beschäftigung dieser Personengruppe möglich:

- Es besteht ein Dienstverhältnis.
Der Versicherungstatbestand des § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG ist gegeben. Es wird ein angemessenes Entgelt (z.B. Kollektivvertrag) für die geleistete Arbeit seitens des Dienstgebers bezahlt und die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt.
- Es wird seitens der Einrichtung kein Entgelt bezahlt.
Eine entgeltlose Beschäftigung einer klinischen Psychologin oder einer Gesundheitspsychologin in Ausbildung bewirkt (in Folge einer allfälligen Prüfung der Einrichtung durch die Gebietskrankenkasse und Feststellung der vorhandenen Art der Beschäftigung), dass gemäß § 44 Abs. 6 lit. c des ASVG die festgelegte Bemessungsgrundlage zur Beitragsbemessung herangezogen wird. Derzeit ist die Beitragsgrundlage mit € 20,31 täglich anzusetzen, was eine monatliche Beitragsgrundlage von € 609,30 ergibt. Davon wären seitens des Dienstgebers die SV-Beiträge zu zahlen.
- Es wird eine Entschädigung/ein Anerkennungsbetrag für die Tätigkeit gewährt.
In diesem Fall wäre fast jeder Betrag als Entschädigung zulässig! Davon wären gemäß § 44 Abs. 1 Z 2 ASVG die Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. (Die Bestimmungen zur Geringfügigkeitsgrenze (ca. € 310,- je Monat), wonach bei Entgelten unter dieser Grenze lediglich eine Unfallversicherungspflicht entsteht, kommen hier nicht zum Tragen.)

Meldepflichten:

Seitens der Einrichtungen, in denen Psychologinnen im Rahmen ihrer postgraduellen Ausbildung zur klinischen Psychologin oder zur Gesundheitspsychologin praktische fachliche Tätigkeiten absolvieren, besteht Meldepflicht.

Die Meldung hat an die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse zu erfolgen und die daraus entstehenden Kosten sind seitens der Einrichtung zu tragen.

Wird die jeweils erforderliche Meldung verabsäumt und nach einer allfälligen Prüfung durch die Gebietskrankenkasse eine Meldepflicht festgestellt, ergeht im Rahmen des Verwaltungsverfahrens betreffend Meldepflichten ein Bescheid der Gebietskrankenkasse.

Der Instanzenzug im Hinblick auf die Bekämpfung eines solchen Bescheids geht in zweiter Instanz an den Landeshauptmann und in dritter Instanz an das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ersucht um gefällige Kenntnis und hofft, Ihnen mit dieser Information im Hinblick auf Anfragen von Ausbildungskandidatinnen und Ausbildungskandidaten gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0
Elektronisch gefertigt